



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Verfahrenspostulat der FD-Fraktion: Regelung der Unvereinbarkeiten von Staatspersonal in den landrätlichen Fachkommissionen**

Autor/in: [Siro Imber](#)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 9. Februar 2012

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Gemäss § 17 Abs. 2 Landratsgesetz bezeichnet der Landrat die ständigen Kommissionen und legt ihre Aufgaben, die Mitgliederzahl *sowie eventuelle* Unvereinbarkeiten fest. Dies fehlt heute.

Im Sinne von einfachen und zweckmässigen *Checks and Balances* und in Anlehnung von überfälligen Corporate Governance-Anforderungen, soll Personal des Kantons, welches arbeitsrechtlich weisungsgebunden ist, nicht in der entsprechenden politischen Fachkommission Einsitz nehmen können. Dadurch sollen unnötige arbeitsrechtliche und politische Loyalitätskonflikte und Interessenskollisionen verhindert werden.

Antrag:

Im Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) sind für neu zu wählende Mitglieder, folgende Unvereinbarkeiten aufzunehmen:

- Landräte, die als Personal in der Bau und Umweltschutzdirektion tätig sind, sind nicht wählbar in die die Bau- und Planungskommission und die Umweltschutz- und Energiekommission.
- Landräte, die als Personal in der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion tätig sind, sind nicht wählbar in die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission.
- Landräte die als Personal in der Finanz- und Kirchendirektion tätig sind, sind nicht wählbar in die Finanzkommission.
- Landräte, die als Personal für die Sicherheitsdirektion tätig sind, sind nicht wählbar in die Justiz- und Sicherheitskommission.
- Landräte, die als Personal in der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion tätig sind, sind nicht wählbar in die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission.
- Landräte, die als Personal vom Kanton Basel-Landschaft angestellt sind, sind nicht wählbar in die Personalkommission.
- Bei der Besetzung von Spezialkommissionen ist jeweils auf die Umstände der arbeitsrechtlichen Weisungsgebundenheit und die damit verbundenen Loyalitätskonflikte und Interessenskollisionen Rücksicht zu nehmen.